



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.05.2022

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2022	vorberatend
Stadtrat	21.06.2022	beschließend

Anpassung der Kindertagespflegerichtlinien der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die aufgrund der ab 01.08.2022 wirksamen gesetzlichen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) überarbeiteten "Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege". Diese treten zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2020 außer Kraft. Der sich durch die gesetzlichen Änderungen ergebende Mehrbedarf ist im Haushalt 22/23 bereits eingeplant und in den Folgejahren im Produktbereich Kinder-Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.3610.10) bereitzustellen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die gesetzlichen Regelungen wurden bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.
Aufwendungen	29.100 €	29.100 €	
Haushaltsbelastung	29.100 €	29.100 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Sachdarstellung:

Die Anpassung der Richtlinien der Kindertagespflege zum 01.08.2022 werden notwendig mit der Änderung rechtlicher Regelungen des KiBiz sowie deren Durchführungsbestimmungen. Daneben haben sich Anpassungsbedarfe aus der alltäglichen Praxis ergeben und es wurden Bestimmung zur Investitionsförderung als auch der Großtagespflege mit in die Richtlinien aufgenommen.

Die für die Richtlinien maßgeblichen Veränderungen im Kibiz betreffen unter anderem die Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 21 KiBiz über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in der jeweils gültigen Form verfügen.

Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen haben, können von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung freigestellt werden. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem örtlich und sachlich zuständigen Jugendamt und erfolgt im Einzelfall.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtsstunden auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Qualitätshandbuch (QHB) entspricht.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien in den Jugendamtsbezirken können in ihren Satzungen regeln, dass Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

Die überarbeiteten Richtlinien sind in der Anlage 1 beigefügt. Die neuen Textpassagen sind mit der Schriftfarbe Rot, redaktionell geänderte Textpassagen sind mit der Schriftfarbe Blau gekennzeichnet.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Richtlinien TPF 2022
- (2) 17DS0385 Tischvorlage JHA v. 25.05.2022